

# Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission

beim Hessischen Minister des Innern  
und für Sport

2005/2006

## **Berichtszeitraum:**

bis 21. April 2005 (Konstituierung)  
31. Dezember 2006

1. Tätigkeitsbericht

**Herausgeber:**  
Härtefallkommission beim  
Hessischen Minister des Innern und für Sport  
Im Hessischen Landtag  
- Geschäftsstelle -  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

April 2007

## 1. Rechtslage

Mit § 23a des zum 01. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wurde erstmals eine Möglichkeit geschaffen, durch Landesverordnung eine Härtefallkommission einzurichten.

Aufgrund des Ersuchens der Härtefallkommission (Härtefallersuchen) kann die oberste Landesbehörde (Ministerium des Innern und für Sport) anordnen, vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern abweichend von den ansonsten erforderlichen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen. Es besteht kein Anspruch auf Befassung einer Angelegenheit in der Härtefallkommission, sie wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder tätig. Der Antrag kann erst nach Durchführung eines Petitionsverfahrens im Hessischen Landtag gestellt werden.

## 2. Verordnung/Geschäftsordnung

Mit der Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes vom 22. Februar 2005 (Auszug aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil 1, Nr. 5, S. 105 – VO-HK) hat die Landesregierung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission eingerichtet.

Darin ist festgelegt, dass die Kommission aus bis zu 19 Abgeordneten des Hessischen Landtages besteht, die auf Vorschlag des Landtages vom Minister des Innern und für Sport für die Dauer der Legislaturperiode mit jeweils einem festgelegten Stellvertreter berufen werden.

Der Hessische Minister des Innern und für Sport, Volker Bouffier, hat mit Schreiben vom 29. März 2005 die von dem Präsidenten des Hessischen Landtages benannten 19 Mitglieder und 19 stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission für die Dauer der Legislaturperiode berufen und zugleich zur konstituierenden Sitzung am 21. April 2005 eingeladen.

In der konstituierenden Sitzung erfolgte die Beratung und Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung. Weiterhin hat die Härtefallkommission Frau Abg. Ilona Dörr zur Vorsitzenden und Herrn Abg. Florian Rentsch zum stellvertretenden Vorsitzenden der Härtefallkommission gewählt. Die Härtefallkommission hat damit ihre Tätigkeit aufgenommen. Zugleich wurde beim Hessischen Landtag eine Geschäftsstelle eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die Akten zu verwalten und die Kommission bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Nach der Geschäftsordnung tagt die Härtefallkommission in nicht-öffentlicher Sitzung. Es werden weder das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder noch die Gründe, die zu der Entscheidung führten, dokumentiert. Über die Verhandlungen der Härtefallkommission wird lediglich ein Beschlussprotokoll geführt.

Voraussetzung für die Annahme eines Härtefalls sind dringende humanitäre oder persönliche Gründe, die die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen. Anträge sind nach der Geschäftsordnung jedoch nur in den Fällen zulässig, in denen eine Petition beim Hessischen Landtag abgeschlossen wurde und keine Ausschlussgründe vorliegen. Eine Behandlung in der Härtefallkommission ist danach ausgeschlossen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer eine Straftat von erheblichem Gewicht begangen oder die Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert hat.

Wird ein Härtefall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Härtefallkommission festgestellt, wird unter Angabe der Gründe für die Feststellung eines Härtefalles ein Ersuchen an die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Dienstbehörde, das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, gerichtet. Diese trifft sodann die Entscheidung, ob dem Ersuchen entsprochen und damit dem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer

abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Die Anordnung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist nach der Verordnung ausgeschlossen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt einschließlich des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes zu sichern. Von der eigenständigen Sicherstellung des Lebensunterhaltes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn entweder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG für die Betroffenen durch einen oder mehrere Dritte abgegeben wird oder der örtliche Träger der Sozialleistungen sein Einvernehmen zur Kostenübernahme erteilt.

## **2.1. Beauftragte der Härtefallkommission**

Mit Beschluss vom 15. September 2006 hat die Härtefallkommission die Geschäftsordnung um die Bestimmung ergänzt, dass Beauftragte bestellt werden, die in regelmäßigen Vorgesprächen die Sitzungen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und der Geschäftsstelle vorbereiten. Damit soll erreicht werden, dass bislang offen gebliebene Fragen oder in einer Sitzung neu aufgetretene Fragen geklärt werden, um in der darauf folgenden Sitzung eine möglichst umfassende Entscheidungsgrundlage zu erhalten..

Diese Gespräche wurden auch dafür genutzt, allgemeine Verfahrensfragen zu klären oder einen Bericht von Frau Staatssekretärin Oda Scheibelhuber zu den von Herrn Minister Volker Bouffier bei seiner Reise nach Afghanistan im Jahre 2006 gewonnenen Erkenntnissen zu erhalten.

Auch der Leiter der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit nahm die Einladung zu einem Gespräch an.

### 3. Öffentlichkeit, Erklärungen

Die Härtefallkommission tagt in nicht-öffentlicher Sitzung. Vertreter der zuständigen Ministerien, bislang war lediglich die Anwesenheit der Mitarbeiter des Ministeriums des Innern und für Sport erforderlich, nehmen an den Sitzungen teil. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission haben über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Erklärungen der Härtefallkommission werden allein durch die Vorsitzende abgegeben. Sie ist auch Ansprechpartnerin für Medienvertreter.

Dieser Bericht kann auf der Homepage des Hessischen Landtags abgerufen werden. Weiterhin werden dort die gesetzliche Grundlage, Verordnung und Geschäftsordnung zum Download angeboten.

### 4. Sicherung des Verfahrens

Nach der Geschäftsordnung ist das zuständige Ministerium gehalten, während der Beratung eines Falles in der Härtefallkommission, die Abschiebung der Ausländerin und des Ausländers **im Rahmen des geltenden Rechts** auszusetzen.

### 5. Sitzungen der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission in Hessen hat sich am 21.04.2005 konstituiert. In der zweiten Sitzung am 28.04.2005 wurden weitere Beschlüsse zur Geschäftsordnung gefasst. Die erste „Arbeitssitzung“ fand am 23.06.2005 statt. Weitere zehn Sitzungen wurden im Berichtszeitraum durchgeführt.

## 6. Statistische Angaben

Für den Berichtszeitraum ergeben sich zusammenfassend folgende Eingangs- und Erledigungszahlen

(Zahlen beziehen sich auf „Anträge“, die oft mehrere Personen umfassen):

- Eingang Anträge..... 129
- Von der Kommission erledigte Anträge..... 63

hierunter:

- Antragsrücknahmen.....13
- Ablehnungen.....16
- Härtefälle festgestellt.....37  
davon .  
Erneute Befassung nach § 9 Abs. 4 nach Ablehnung.....2  
Erneute Befassung nach § 9 Abs. 4 nach Antragsrücknahme.....1

Härtefallersuchen der Kommission an das HMdIS.....37  
Rücknahme eines Härtefallersuchens.....1

Positiv.....36

*auf dieser Grundlage:*

- Anordnungen des HMdIS nach § 23a AufenthG.....32
- Ersuchen auf andere Weise erledigt.....1
  - Ablehnungen .....3
- Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen durch  
Ausländerbehörde.....13
- Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen  
aus anderen Gründen.....1
  - Anordnung des HMdIS noch nicht umgesetzt.....14
- Noch nicht erledigte Anträge.....66

## Herkunftsländer der betroffenen Personen

### Anträge auf Feststellung eines Härtefalles insgesamt:

<b>Herkunftsländer:</b>	<b>Anträge</b>	<b>Personen</b>
Serbien-Montenegro	47 (36 %)	188 (40 %)
Türkei	35 (27 %)	134 (29 %)
Pakistan	7 (5,4 %)	25 (5,4 %)
Vietnam	6 (4,6 %)	16 (3,4 %)
Sri Lanka	6 (4,6 %)	23 (4,9 %)
Bosnien-Herzegowina	4 (3,1 %)	15 (3,2 %)
(Ex-)Rumänien	4 (3,1 %)	15 (3,2 %)
Iran	3 (2,3 %)	8 (1,7 %)
Marokko	3 (2,3 %)	7 (1,5 %)
Afghanistan	2 (1,6 %)	2 (0,4 %)
Georgien	2 (1,6 %)	8 (1,7 %)
Albanien	1 (0,7 %)	5 (1,0 %)
Algerien	1 (0,7 %)	4 (0,9 %)
Angola	1 (0,7 %)	1 (0,2 %)
Ghana	1 (0,7 %)	2 (0,4 %)
Indien	1 (0,7 %)	2 (0,4 %)
Kongo	1 (0,7 %)	4 (0,9 %)
Russische Föderation	1 (0,7 %)	3 (0,6 %)
Sudan	1 (0,7 %)	1 (0,2 %)
Togo	1 (0,7 %)	3 (0,6 %)
Uganda	1 (0,7 %)	1 (0,2 %)
<b>insgesamt</b>	<b>129</b>	<b>467</b>

## Härtefallersuchen :

<b>Herkunftsländer:</b>	<b>Anträge</b>	<b>Personen</b>
Serbien-Montenegro	16 (44 %)	68 (53 %)
Türkei	9 (25 %)	35 (27 %)
Bosnien-Herzegowina	2 (5,6 %)	9 (7 %)
Pakistan	2 (5,6 %)	2 (1,6 %)
Sri Lanka	2 (5,6 %)	6 (4,7 %)
Ghana	1 (2,8 %)	2 (1,6 %)
Indien	1 (2,8 %)	2 (1,6 %)
Russische Föderation	1 (2,8 %)	3 (2,3 %)
Uganda	1 (2,8 %)	1 (0,8 %)
Vietnam	1 (2,8 %)	1 (0,8 %)
<b>insgesamt</b>	<b>36</b>	<b>129</b>

## Ablehnungen/Rücknahmen:

(die Fälle, in denen eine erneute Befassung zu einem positiven Ergebnis führte, sind hier nicht berücksichtigt)

<b>Herkunftsländer:</b>	<b>Anträge</b>	<b>Personen</b>
Türkei	12 (44 %)	53 (57 %)
Pakistan	3 (11,1 %)	17 (15,3 %)
Serbien-Montenegro	2 (7,4 %)	6 (5,4 %)
(Ex-)Rumänien	2 (7,4 %)	8 (7,2 %)
Vietnam	2 (7,4 %)	4 (3,6 %)
Albanien	1 (3,7 %)	5 (4,5 %)
Algerien	1 (3,7 %)	4 (3,6 %)
Bosnien-Herzegowina	1 (3,7 %)	1 (0,9 %)
Iran	1 (3,7 %)	3 (2,7 %)
Sudan	1 (3,7 %)	1 (0,9 %)
Togo	1 (3,7 %)	3 (2,7 %)
<b>insgesamt</b>	<b>27</b>	<b>111</b>

## 7. Bilanz der Entscheidungen

Zweck der Vorschrift des § 23a des Aufenthaltsgesetzes ist es, dass die Härtefallkommission Einzelfall bezogen entscheidet. Die Entscheidung kann daher sachgerecht im Sinne einer Einzelfallentscheidung nicht durch Festlegung pauschaler Entscheidungskriterien erfolgen, weswegen die Härtefallkommission in Hessen eine solche Festlegung stets abgelehnt hat. Die Härtefallkommission bewahrt sich dadurch die Möglichkeit, innerhalb des vorhandenen weiten Rechtsrahmens über jeden Einzelfall mit allen seinen Eigenheiten ohne interne Vorgaben nach eingehender Erörterung zu entscheiden.

Die Behandlung der bisher erledigten Anträge scheiterte nicht an den in der Geschäftsordnung genannten Ausschlussgründen.

Im Mittelpunkt der Bewertung stand meist die Frage nach der Integration bzw. Sozialisation. In vielen Fällen haben insbesondere die Kinder und Jugendlichen einen erheblichen Teil ihres Lebens in Deutschland verbracht, wurden häufig sogar hier geboren.

Von der Härtefallkommission war neben der Länge des Aufenthalts im Bundesgebiet, der Bindungen zum Herkunftsland besonders die persönliche Lebenssituation der Betroffenen, die berufliche und soziale Integration in die deutsche Gesellschaft und der Integrationswille zu bewerten. Für die Beurteilung dieser Fragen wurden die Angaben zu den Deutschkenntnissen, der Schul- bzw. Ausbildungssituation der Kinder, aber auch zu der wirtschaftlichen Integration durch bestehende oder angebotene Beschäftigungsverhältnisse herangezogen. Insgesamt war eine Vielzahl der Betroffenen in der Lage, durch eigene Erwerbseinkünfte den Lebensunterhalt überwiegend oder sogar vollständig selbst zu sichern.

In anderen Fällen konnten Arbeitsplatzbemühungen durch vorgelegte Beschäftigungszusagen belegt werden. Eine Aufnahme der Beschäftigung scheiterte teilweise an der Zustimmung der Arbeitsagentur. In diesen Fällen war eine verlässliche Prognose einer künftigen vollständigen Sicherung des Lebensunterhaltes möglich.

In Einzelfällen hat die Härtefallkommission entschieden, ein Härtefallersuchen an den Hessischen Minister des Innern und für Sport zu richten, wenn ausschließlich die jeweilige persönliche Lebenssituation insbesondere gesundheitliche Aspekte entscheidungsrelevant waren, ohne dass der Lebensunterhalt selbstständig gesichert werden konnte. In den Fällen, in denen der Lebensunterhalt (noch) nicht eigenständig gesichert werden konnte, hatte in der Regel der Träger der öffentlichen Mittel sein Einvernehmen erteilt oder es lag eine Verpflichtungserklärung vor.

Die Härtefallkommission hat in dem Berichtszeitraum 37 Härtefallersuchen an den zuständigen Minister gerichtet. Aufgrund nachträglich bekannt gewordener strafrechtlicher Umstände hat die Härtefallkommission in einem Fall das Härtefallersuchen zurückgezogen. Damit war die Härtefallkommission in 36 (= 57,14 %) der insgesamt 63 im Berichtszeitraum erledigten Fälle einstimmig der Auffassung, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der Betroffenen im Bundesgebiet rechtfertigen. Der Hessische Minister des Innern und für Sport hat in 32 Fällen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG angeordnet. In einem Fall war die Anordnung entbehrlich, da eine Aufenthaltserlaubnis angesichts des im Asylverfahren festgestellten Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG erteilt wurde.

In drei Fällen wurde dem Ersuchen der Härtefallkommission nicht stattgegeben, da die Vorgaben zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht erfüllt wurden. Auch lagen in diesen Fällen keine Ausnahmetatbestände vor.

Der Minister machte in seinen Ablehnungen allerdings darauf aufmerksam, dass die Betroffenen aufgrund ihres des langjährigen Aufenthaltes im Bundesgebiet in den Genuss der inzwischen beschlossenen Bleiberechtsregelung kommen dürften.

13 Anträge wurden zurückgezogen. In Einzelfällen konnte ein Bleiberecht z.B. aufgrund einer Entscheidung im Asylverfahren gewährt werden oder angesichts einer Eheschließung. In anderen Fällen erfolgte die Antragsrücknahme nach einer Aufklärung des Sachverhaltes wegen nachträglich bekannt gewordener Umstände, die das Aufrechterhalten des Antrages nicht angemessen erschienen ließen.

Bei 16 Fällen wurde die für die Feststellung eines Härtefalles erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder verfehlt. Nach § 1 der Geschäftsordnung der Härtefallkommission üben die Mitglieder der Härtefallkommission ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder in der nicht-öffentlichen Sitzung wird nicht dokumentiert. Wird das erforderliche Quorum verfehlt, unterbleibt ein Ersuchen ohne weitere Feststellungen. Begründungen für eine ablehnende Entscheidung werden demzufolge nicht bekannt gemacht.

Die Härtefallkommission beschließt in einem Fall grundsätzlich nur einmal. Eine erneute Befassung ist nur möglich, wenn sich der zugrunde liegende Sachverhalt nachträglich zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers verändert hat. Diese Ausnahme war in zwei zuvor abgelehnten und einem zurückgezogenen Fall gegeben. Die erneuten Beratungen in der Härtefallkommission führten in diesen drei Fällen zu dem Ergebnis, dass ein Härtefallersuchen an den zuständigen Minister gerichtet wurde.

Über 66 im Berichtszeitraum gerichtete Anträge auf Befassung hat die Härtefallkommission bislang nicht entschieden. In einigen Fällen bedarf es zur Entscheidungsfindung noch einer weiteren Aufklärung des Sachverhaltes.

In der weit überwiegenden Anzahl dieser noch nicht erledigten Fälle erfüllen die Betroffenen die zeitlichen Voraussetzungen der zunächst erhofften und nun von der Innenministerkonferenz am 17.11.2006 beschlossenen Bleiberechtsregelung, die das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit Erlass vom 28.11.2006 umgesetzt hat. Die Härtefallkommission wartet das Ergebnis der ausländerbehördlichen Prüfung, ob ein Bleiberecht auf dieser Grundlage gewährt werden kann, vor einem Abschluss der noch anhängigen Verfahren ab.

Es ist jedoch zu erwarten, dass zahlreiche dieser ausreisepflichtigen Ausländer sowohl von der Bleiberechtsregelung als auch von der geplanten gesetzlichen Altfallregelung begünstigt werden können.

## **8. Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts**

Dieser Tätigkeitsbericht wird auf der Homepage des Hessischen Landtages zum Download angeboten.